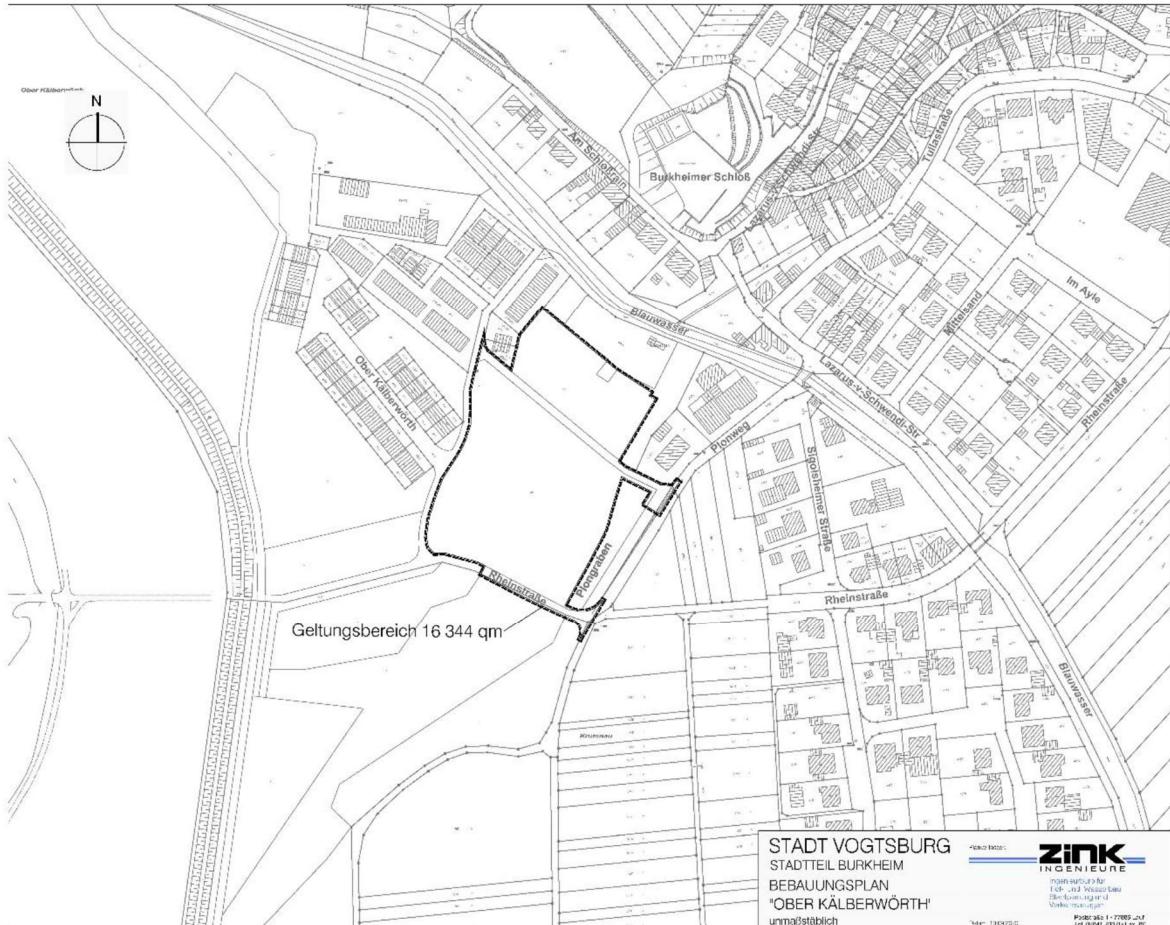


**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ober  
Kälberwörth“**

Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg i.K. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2020 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ober Kälberwörth“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ober Kälberwörth“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.11.2020 in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan „Ober Kälberwörth“ und die Begründung bei der Stadt Vogtsburg i.K., während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Do 8 bis 12 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14 bis 18.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „[www.vogtsburg.de](http://www.vogtsburg.de)“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Vogtsburg, 23.05.2025



Benjamin Bohn  
Bürgermeister